

## Vertrag<sup>1</sup>

Zwischen der  
**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das  
**Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)**

vertreten durch das  
**Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)**  
**Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit**  
**Südufer 10**  
**17493 Greifswald-Insel Riems**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Unternehmensname>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

<sup>1</sup> Hinweis:

*Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!*

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung eines Ultramikrotoms (nachfolgend: Gerät) einschließlich der Leistungsbestandteile wie in § 4 beschrieben.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. dieser Vertrag, inkl. Anhang „Fremdfirmenrichtlinie des Friedrich-Loeffler-Instituts, Standort Insel Riems“
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

## **§ 3 Vertragsbeginn**

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

## **§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)**

Der Auftragnehmer erbringt die folgenden Leistungen:

### Hinweis für die Angebotserstellung:

*Vorzugsweise kann ein Ausstellungs- oder Vorführgerät angeboten werden, wenn dieses nicht älter als zwölf Monate ist, maximal 100 Betriebsstunden im Einsatz war, mindestens den technischen Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und sich in einem einwandfreien allgemeinen und technischen Zustand befindet. Für ein angebotenes Ausstellungs- oder Vorführgerät ist dem Angebot ein Nachweis über den einwandfreien allgemeinen und technischen Zustand in geeigneter Form, z. B. durch ein Gutachten oder einen Inspektionsbericht und eine Dekontaminationsbescheinigung beizufügen.*

### Hinweis für die Angebotserstellung:

*Bei den folgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmalen/Sicherheitsanforderungen (Abs. 1 bis 3) handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.*

- (1) Lieferung eines Ultramikrotoms zur Herstellung von Semidünnschnitten und Ultradünnschnitten für die Transmissionselektronenmikroskopie bei 20 – 25 °C (Raumtemperatur):

#### Grundgerät:

- Motorisierter Probenarm mit schwingungsentkoppelter Schwerkraft-Hub
- Probenhalter für Probenkapseln Größe 1 und Flacheinbettungen
- Motorisierter Messerblock mit automatischem Messervorschubsystem
- Messerhalter für Diatome Ultra- und Semidünnschnitt-Diamantmesser
- LED-Beleuchtung von oben, von unten und Transillumination mit regelbarer (getrennt abschaltbarer) Helligkeit
- Integriertes Stereomikroskop mit definierten Messerpositionen zur Beobachtung der Probe

- Integrierte Kamera und Softwaremodul für die automatische Ausrichtung (Alignment) von Probenblock und Messer
- Softwaremodul für das Trimmen auf Basis importierter  $\mu$ CT-Daten

Zubehör:

- Höhenverstellbarer Gerätetisch mit entkoppelter, schwingungsarmer Tischplatte, maximale Breite 1,30 m,
- Vorrichtung zur Entladung von Proben bei Raumtemperatur

## (2) Bestandteile der zu erbringenden Leistung nach Abs. 1:

1. Lieferung und betriebsbereite Aufstellung eines Ultramikrotoms,
2. fachkundige Einweisung in die Bedienung und die Funktion des Gerätes für drei Mitarbeitende des Auftraggebers durch geeignetes deutschsprachiges Personal des Auftragnehmers beim Auftraggeber vor Ort, so dass das eingewiesene Personal des Auftraggebers im Anschluss selbstständig und ohne Hilfe mit dem Gerät arbeiten kann,
3. Durchführung einer einmaligen und eintägigen (acht Zeitstunden inkl. angemessener Pausen) Schulung zur Erstellung kundenspezifischer Applikationen zum Übertrag von bestehenden Methoden auf das Gerät für bis zu drei Mitarbeitende des Auftraggebers beim Auftraggeber vor Ort. Entsprechende Schulungsunterlagen sind dem Auftraggeber im Nachgang in elektronischer Form zu überlassen,
4. Bereitstellung neuer Softwareupdates für das Gerät für mindestens zwei Jahre nach betriebsbereiter Aufstellung,
5. Gewährleistung eines technischen Supports (mit Telefon-Hotline oder online) an den Arbeitstagen des Auftraggebers (Montag bis Freitag) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr für die Beantwortung von Fragen (Technische- und Anwendungsfragen) für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach betriebsbereiter Aufstellung des Gerätes,
6. Überlassung jeweils einer deutsch- und/oder englischsprachigen Bedienungsanleitung (Gerätesteuerung und Benutzeroberfläche) in elektronischer Form (z. B. Download oder PDF),
7. Gewährleistung einer Ersatzteilverfügbarkeit für das Gerät für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach betriebsbereiter Aufstellung.
8. Durchführung von Wartungen am Gerät
  - a) **Wartungszeitraum:**
    - Beginn: Zeitpunkt der betriebsbereiten Aufstellung
    - Ende: nach Ablauf von 48 Monaten
  - b) **Intervall der Wartungsleistungen:** alle zwölf Monate oder nach Herstellervorgaben
  - c) **Umfang der Wartungsleistungen:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während des Wartungszeitraums die Wartungen im vereinbarten Intervall oder in vom Hersteller vorgegebenen Zeiträumen und im Umfang gemäß Herstellervorgaben durch qualifiziertes Servicetechnikpersonal durchzuführen. Die Wartungen erfolgen nach vorheriger Terminabsprache zwischen den Vertragsparteien. Zur Durchführung der Wartungen gestattet der Auftraggeber dem Servicetechnikpersonal Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen das Gerät aufgestellt ist. Nach Durchführung der Wartungsarbeiten legt das Servicetechnikpersonal des Auftragnehmers dem Auftraggeber ein unterschriebenes Wartungsprotokoll vor, in dem der Umfang der Wartungsarbeiten sowie alle festgestellten Mängel, auch wenn sie nicht von der Wartungsleistung und der

Sachmängelhaftung umfasst sind, dokumentiert sind. In dem im Angebot angegebenen Preis sind sämtliche Kosten zur Durchführung der Wartung, insbesondere die Kosten für Hilfsmittel, Hilfsstoffe, Verschleißteile und deren Austausch, soweit sie vom Wartungsumfang erfasst sind, sowie Stundenlohn und Kilometerpauschale des Servicetechnikpersonals enthalten.

- d) Beseitigung sonstiger Mängel innerhalb des Wartungszeitraums:

Die Beseitigung sonstiger Mängel innerhalb des Wartungszeitraums, die nicht von der Wartungsleistung (vgl. lit. c) Umfang der Wartungsleistungen) oder der Sachmängelhaftung (vgl. § 11 dieses Vertrags sowie § 14 VOL/B) umfasst sind, ist nicht Vertragsbestandteil und erfordert eine gesonderte Auftragserteilung.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Die jeweilige Dauer der Bereitstellung von Softwareupdates, des technischen Supports sowie der Ersatzteilverfügbarkeit über die geforderten mindestens zwei/fünf Jahre hinaus wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Wertungsmatrix (Anlage zu den Teilnahmebedingungen (Anlage zu den Vergabeunterlagen))*

- (3) Sicherheitsanforderungen

Das Gerät entspricht den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Der Liefergegenstand ist für einen unbeaufsichtigten Dauerbetrieb geeignet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

## **§ 5 Lieferung, Verpackung, Transport**

- (1) Der Auftragnehmer liefert unter Beachtung des Anhangs „Fremdfirmenrichtlinie des Friedrich-Loeffler-Institutes, Standort Greifswald-Insel Riems“ auf eigenes Risiko an folgende Anschrift:

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)  
Institut für Infektionsmedizin (IMED)  
R040, 1. Etage, Raum 114  
Südufer 10  
17493 Greifswald – Insel Riems

Hinweis für den Bieter: Ein barrierefreier Zugang ist gegeben.

- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht des Transportgegenstandes sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden. Transport-/Versand- und Umverpackungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem gilt, dass recyclinggerechte Verpackungen zur sortenreinen Aufbereitung zu verwenden sind.
- (3) Verwendete Transport- oder Umverpackungen sind vom Auftragnehmer nach der Lieferung/dem Versand unentgeltlich zurückzunehmen und weiter-/wiederzuverwenden oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, es sei denn, es erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Übereignung von Verpackung/Packmittel.
- (4) Aus ökologischer Sicht sollen folgende Verpackungsvarianten gewählt werden:
1. Mehrwegverpackungen,

2. Verpackungen zu 100 % aus Recyclingprodukten,
3. Verpackungen zu 100 % aus Recyclingprodukten und nachwachsenden Rohstoffen,
4. Verpackungen zu 100 % aus nachwachsenden Rohstoffen,
5. Packmittel zum Teil aus Recyclingprodukten und/oder nachwachsenden Rohstoffen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Sollte einer der unter 1.-5. genannten Verpackungsvarianten gewählt werden, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben und eine Beschreibung der vorgesehenen Verpackungslösung mit Bezeichnung der Verpackung, Angabe des verwendeten Rohstoffes und des Recyclinggehalts mit Angebotsabgabe vorzulegen. Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen.*

- (5) Die Lieferung/der Versand erfolgt durch Transportmittel, die ohne CO<sub>2</sub>-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge) oder durch die Wahl klimaneutraler Transport-/Versandoptionen (inkl. Nutzung von Kompensationen der verursachten Emissionen). Auch die An- und Abreise zur betriebsbereiten Aufstellung des Gerätes und fachkundigen Einweisung in die Funktion des Gerätes soll CO<sub>2</sub>-neutral erfolgen, durch die Wahl von Verkehrsmitteln, die ohne CO<sub>2</sub>-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge) oder durch eine Kompensation der verursachten Emissionen. Der Auftraggeber ist berechtigt nach der Lieferung/dem Versand die Übermittlung entsprechender Nachweise über klimaneutrale Transport-/Versandoptionen (ggf. inkl. gezahlter Kompensationszahlungen) zu verlangen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte die Lieferung und/oder die An- und Abreise zur betriebsbereiten Aufstellung und fachkundigen Einweisung CO<sub>2</sub>-neutral erfolgen, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis anzugeben und die Variante mit Angebotsabgabe zu beschreiben.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen.*

## **§ 6 Gefahrübergang und Güteprüfung**

- (1) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) des Liefergegenstandes an der Anlieferungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 auf den Auftraggeber über.
- (2) Güteprüfung  
Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft wird nach Lieferung und Aufstellung in den Räumen des Auftraggebers eine Güteprüfung in Form eines Probelaufs mit Testung aller technischen Möglichkeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 VOL/B.

## **§ 7 Liefertermin, Ausführungsfristen**

- (1) Die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung erfolgen innerhalb von zwölf Wochen nach Vertragsschluss. Der konkrete Liefertermin wird dem Auftraggeber per E-Mail an [Vorname.Nachname@fli.de](mailto:Vorname.Nachname@fli.de) (Angabe erfolgt nach Zuschlagserteilung) mindestens eine Woche vorab mitgeteilt.

- (2) Die Durchführung der fachkundigen Einweisung in die Funktion des Gerätes erfolgt möglichst zeitgleich mit der Lieferung und nach betriebsbereiter Aufstellung gemäß Absatz 1, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der betriebsbereiten Aufstellung.
- (3) Die Schulung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach betriebsbereiter Aufstellung.
- (4) Die Wartungen erfolgen jeweils nach Herstellervorgaben, Terminabsprachen regeln die Vertragsparteien nach Zuschlagserteilung.
- (5) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Sollte es aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden äußeren Einflüssen notwendig werden (z. B. bei anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder Konflikten), kann dieser den Liefertermin/die Ausführungsfrist im Sinne von Abs. 1 in einem angemessenen Umfang verschieben. Der Auftragnehmer muss die wesentlichen Gründe für die Verschiebung dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme in Textform mitteilen. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden, neuen Zeitpunkt der Leistungserbringung bemühen. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.

### **§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen.

### **§ 9 Vergütung**

Die Preise gemäß Angebot beinhalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte (Pauschalpreis).

Alle Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.

### **§ 10 Zahlungen**

- (1) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung nach vollständiger Leistungserbringung; sind mehrere Preise vereinbart nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsbestandteile, binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung von Abs. 3 an:

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)  
Südufer 10  
17493 Greifswald – Insel Riems

- (3) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf das Aktenzeichen + Ultramikrotom die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-18657-52 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.*

### **§ 11 Haftung, Nacherfüllung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages.
- (2) Es gilt die Sachmängelhaftung des BGB nach Maßgabe von § 14 VOL/B. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.
- (3) Treten innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Liefergegenstand auf, wird der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung vornehmen.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften beispielsweise im Rahmen der Anlieferung oder von Installations- bzw. Wartungsleistungen eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert eine Haftpflichtversicherung für die nachstehenden Schadensereignisse für die Dauer der Sachmängelhaftung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen:
  - für Personenschäden 1.000.000,00 Euro,
  - für Sach- und Umweltschäden 1.000.000,00 Euro,
  - für Vermögensschäden 500.000,00 Euro.

Hinweis für die Angebotserstellung:

*Das Bestehen des Versicherungsschutzes bis zur Höhe der o. g. Deckungssumme bzw. die Verpflichtung zum Abschluss einer o. g. Haftpflichtversicherung im Auftragsfall ist bei Angebotsabgabe anhand der Eigenerklärung Haftpflichtversicherung (Anlage zu den Vergabeunterlagen) vom Bieter zu bestätigen.*

- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers eine aktuelle Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 5 vorzulegen.
- (7) Weitergehende Bestimmungen nach VOL/B und BGB bleiben unberührt.

### **§ 12 Antikorruptionsklausel**

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1.

### **§ 13 Unteraufnahmereinsatz**

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen – mit Ausnahme von unwesentlichen Teilleistungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB auf einen Dritten übertragen werden (vgl. § 4 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt hinsichtlich im Angebot benannter Unterauftragnehmer als erteilt.
- (3) Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist ihm unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.
- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

### **§ 14 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

**§ 15 Schriftform, Nebenabreden, Ausfertigungen**

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien werden sich bei jeder Vertragsanpassung im zulässigen Rahmen gemäß § 132 GWB/§ 47 UVgO bewegen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

**§ 17 Anwendbares Recht**

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Greifswald-Insel Riems, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026  
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

<Ort>, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2026  
<Unternehmen>

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)